

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Haupt- und Beteiligungsausschuss</b>	24.02.2011	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	03.03.2011	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 6. März 2008 in der Fassung vom 5. Oktober 2010

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretung Senne, 09.09.2010, TOP 6

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen ...

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 6. März 2008 in der Fassung vom 5. Oktober 2010.

### Begründung:

#### Antrag der Senner Gemeinschaft e. V.:

Die Senner Gemeinschaft e. V. bittet mit Schreiben vom 27.08.2010 darum, die rechtlichen Voraussetzungen für einen vierten verkaufsoffenen Sonntag im Stadtbezirk Senne zu schaffen. Der verkaufsoffene Sonntag soll jeweils am 1. Sonntag im September jeden Jahres stattfinden. Am selben Sonntag findet auch jeweils zeitgleich die Veranstaltung „Senne Skulptur“ des Kulturkreises Senne statt. Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass ein weiterer verkaufsoffener Sonntag zur weiteren Attraktivität des Stadtbezirks Senne beiträgt. Das Schreiben der Senner Gemeinschaft ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Die Bezirksvertretung Senne unterstützt die Bitte der Senner Gemeinschaft e. V. und hat in ihrer Sitzung am 09.09.2010 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die zuständige Verwaltung wird gebeten, eine entsprechende Verwaltungsvorlage zur Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen“ den zuständigen politischen Gremien (Hauptausschuss und Rat der Stadt) zur Beschlussfassung zuzuleiten, damit die „Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen“ insoweit geändert wird, damit im Stadtbezirk Senne jeweils am 1. Sonntag im September eines jeden Jahres (beginnend ab 2011) die Geschäfte von 13 bis 18 Uhr betrieben werden können.“

Antrag und Beschluss wurden entsprechend Ziff. 2 des am 21.01.2008 vom Rat beschlossenen „Handlungskonzeptes für den Erlass oder die Änderung von Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen“ vom Bezirksamt Senne zur Abstimmung und Koordination an den Einzelhandelsverband Bielefeld übersandt.

Mit Schreiben vom 05.01.2011 hat der Einzelhandelsverband Bielefeld die Unterlagen zur weiteren Veranlassung an die Stadt Bielefeld übersandt und mitgeteilt, bereits im Vorfeld ein Abstimmungsgespräch mit dem Vorsitzenden der Werbegemeinschaft geführt zu haben. Zwar gebe es zeitgleich einen verkaufsoffenen Sonntag in Heepen, dennoch sei durch die Entfernung und die natürliche Trennungslinie Teutoburger Wald eine negative Konkurrenzsituation auszuschließen, so dass aus Sicht des Einzelhandelsverbandes nichts gegen den Antrag spreche.

#### Gesetzliche Grundlage:

Der Landesgesetzgeber hat im Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 die rechtliche Möglichkeit zur Freigabe von Sonntagsöffnungen geschaffen.

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen jährlich an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Ermächtigung zur Freigabe der vier verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage ist gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW den Gemeinden als örtlichen Ordnungsbehörden übertragen worden.

Die durch Erlass Ordnungsbehördlicher Verordnungen erfolgte Freigabe kann auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Von der Freigabe der Tage sind 3 Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage ausgenommen. Darüber hinaus sind bei der Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten die Zeiten des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

Um Regelungslücken im Verhältnis zum allgemeinen Arbeitsrecht zu vermeiden, wurden spezielle Arbeitszeitregelungen für die Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen getroffen (§ 11 LÖG NRW).

#### Abwägung:

Neben diesen bereits vom Landesgesetzgeber getroffenen grundsätzlichen Abwägungen ist örtlich zu entscheiden, ob der durch die im Ladenöffnungsgesetz geregelten Öffnungszeiten gewollte Schutz der Arbeitnehmer und des Sonntags pp. zurücktritt hinter das Interesse des Einzelhandels an Umsatzsteigerungen und Bindung von Kaufkraft sowie das Interesse an Attraktivitätssteigerung, Versorgungsmöglichkeiten für Besucher, Stadtmarketing, Konkurrenzsituation zu Kommunen im Umland u. ä.. Diese Entscheidung ist letztendlich vom Verordnungsgeber zu treffen.

Im Rahmen der in der Sitzung des Hauptausschusses am 24.08.2008 geführten Beratung zum Erlass der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen“ wurde auf einen mit dem Einzelhandelsverband und der Gewerkschaft Ver.di erzielten Kompromiss hingewiesen. Dieser sah im Grundsatz eine Selbstbeschränkung auf drei verkaufsoffene Sonntage in Bielefeld vor, mit der Ausnahme eines vierten verkaufsoffenen Sonntags in den Stadtbezirken Brackwede und Heepen sowie im Stadtteil Ubbedissen. Es wurde empfohlen, dieser mit den Sozialpartnern getroffenen Einigung zu folgen.  
(Hauptausschuss – 24.01.2008 – öffentlich – Top 4 – Drucksache 2009/4747)

Durch den Erlass der beantragten Verordnung wird den Betreibern von Einzelhandelsgeschäften im Stadtbezirk Senne die Möglichkeit einer vierten Sonntagsöffnung jeweils am 1. Sonntag im September jeden Jahres geschaffen.

Bisher besteht die Möglichkeit der Sonntagsöffnung im Stadtbezirk Senne jeweils am 3. Sonntag im Mai, am 2. Sonntag im Oktober und am 3. Advent.

Die verkaufsoffenen Sonntage in den übrigen Stadtbezirken sind der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 06.03.2008 der Fassung vom 05.10.2010“ zu entnehmen (als Anlage 3 beigefügt).

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an dem verkaufsoffenen Sonntag besteht nicht. Insofern ergeben sich durch den Erlass der Verordnung keine Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen, die von der Sonntagsöffnung keinen Gebrauch machen wollen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Verordnung sind gegeben.

**Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)**

**Anja Ritschel, Beigeordnete**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.